

## Kausalität

Erfolgsdelikte (Bsp. § 212 I): Es muss objektiv eine Verbindung zwischen dem Tatverhalten und dem Taterfolg bestehen. Dies sind Kausalität und (nach h.L.) objektive Zurechnung, die im objektiven Tatbestand im Anschluss an die Feststellung des Eintritts des Taterfolgs geprüft werden.

### Kausalität

= „Naturgesetzliche“ Betrachtung der Verbindung zwischen Tatverhalten und Taterfolg

#### Die conditio-sine-qua-non-Formel

**Eine Handlung ist kausal, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel.**

- Vor Etablierung der Lehre der objektiven Zurechnung haben sich verschiedene Ansätze für eine engere Fassung der Kausalität herausgebildet; diese müssen in einer Klausur nicht thematisiert werden
- „konkrete Gestalt“ = Ersatzursachen irrelevant (Bsp. der erschossene B wäre wenig später ohnehin an einer tödlichen Krankheit gestorben)
- kumulative Kausalität unproblematisch (Bsp. A und B schütten jeweils eine für sich nicht tödliche Dosis Gift in das Glas des C, deren Zusammenwirken C tötet)
- alternative Kausalität: Modifikation der Formel erforderlich! (a.A.: nur Versuchsstrafbarkeit)  
Bsp. A und B schütten unabhängig voneinander eine jeweils tödliche Dosis Gift in das Glas des C

Modifizierte conditio-sine-qua-non-Formel:

**Von mehreren Handlungen, die zwar alternativ, aber nicht kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfallen wäre, ist jede für den Erfolg ursächlich**

#### **Problem:** Kausalkette reicht sehr weit (Bsp. Zeugung einer Mörder:in)

Allgemein Einigkeit: einschränkende Kriterien erforderlich

- auf Ebene des objektiven Tatbestands (h.L.: „objektive Zurechnung“) oder
- auf Ebene des subjektiven Tatbestands (Rspr.: „Lehre von der wesentlichen Abweichung des Kausalverlaufs“)